

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 9, 2020
16. April

steuern+recht aktuell

Inhalt

Neues aus der Finanzverwaltung

- BMF-Schreiben: Weitere steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Aktuelle Rechtsprechung

- BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 16. April 2020
- Betriebsausgabenabzug der an einen Pensionsfonds entrichteten Leistungen beim Kombinationsmodell
- Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen bei steuerfreiem Arbeitslohn aus der Schweiz

Business Meldungen

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus

Neues aus der Finanzverwaltung

BMF-Schreiben: Weitere steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesfinanzministerium weitere steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erlassen.

Die steuerlichen Erleichterungen gelten für bestimmte Unterstützungsmaßnahmen, die vom 1. März 2020 bis längstens zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden

Bei Spenden soll ein vereinfachter Zuwendungsnachweis geführt werden können. Grundsätzlich genügt danach der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. Bei Zuwendungen, die über ein Konto eines Dritten geleistet werden, genügt als Nachweis eine auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers.

Spendenaktionen und Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften

Außerdem soll es für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke verfolgt oder regional gebunden ist, unschädlich sein, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet. Die Körperschaft hat bei der Förderung mildtätiger Zwecke die Bedürftigkeit der unterstützten Person oder Einrichtung selbst zu prüfen und zu dokumentieren. Es reicht aber auch aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine inländische

juristische Person des öffentlichen Rechts zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene weitergeleitet werden.

Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel soll es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft sein, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt (z. B. Einkaufsdienste). Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Zuwendungen als Sponsoring-Maßnahme als Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene sollen zum Betriebsausgabenabzug zugelassen sein. Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen sind danach Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen könnten, für sein Unternehmen erstrebt. Das Gleiche soll für Zuwendungen an Geschäftspartner gelten. Das bedeutet: Wendet der Steuerpflichtige seinen von der Corona-Krise betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen in angemessenem Umfang unentgeltliche Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, sind die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar.

Arbeitslohnspende und Aufsichtsratsvergütungen

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG, können diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz bleiben. Gleiches soll für Aufsichtsratsvergütungen gelten.

Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann soll es nicht beanstandet werden, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb zugeordnet werden. Dies gilt unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck die jeweilige Körperschaft, die Personal, Räumlichkeiten oder Sachmittel zur Verfügung stellt, satzungsgemäß befolgt.

Schenkungsteuer

Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden.

Fundstelle

[BMF, Schreiben v. 9.4.2020, IV C 4 -S 2223/19/10003 :003](#)

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 16. April 2020

Urteil III R 34/17: Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen

Sieht ein Vertrag über die Vermietung eines Grundstücks mit einem noch zu errichtenden Gebäude vor, dass die auf Betriebsvorrichtungen entfallenden Aufwendungen vom Mieter getragen und Betriebsvorrichtungen nicht mitvermietet werden sollen, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht bereits dann eine für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG schädliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen anzunehmen, wenn bei einzelnen Betriebsvorrichtungen die darauf entfallenden Aufwendungen nicht herausgerechnet werden, sondern in die Herstellungskosten des Gebäudes eingehen.

Die Frage, ob Betriebsvorrichtungen Gegenstand eines Mietvertrags sind, ist nach zivilrechtlichen Kriterien zu beurteilen. Eine vom Wortlaut des Mietvertrags abweichende entgeltliche Nutzungsüberlassung kann etwa anzunehmen sein, wenn sie auf eine Vertragsänderung zurückgeht. Haben die für die Vertragsparteien handelnden Personen hierfür nicht die Vertretungsmacht, so kann eine schädliche Mitvermietung

von Betriebsvorrichtungen vorliegen, wenn die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis einer solchen Mitvermietung gleichwohl eintreten und bestehen lassen.
Urteil vom 28.11.2019, [III R 34/17](#)

Urteil III R 11/18: Höchstbetragsberechnung und Günstigerprüfung bei der Einzelveranlagung von Ehegatten

Beantragen Ehegatten die Einzelveranlagung und den hälftigen Abzug von Sonderausgaben nach § 26a Abs. 2 Satz 2 EStG, so sind die von beiden Ehegatten getragenen Vorsorgeaufwendungen zusammenzurechnen und hälftig zu verteilen. Erst danach ist getrennt für jeden Ehegatten die Höchstbetragsberechnung und Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG durchzuführen.

Urteil vom 28.11.2019, [III R 11/18](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rechtsprechung im Blog

Betriebsausgabenabzug der an einen Pensionsfonds entrichteten Leistungen beim Kombinationsmodell

In zwei Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) zum sogenannten Kombinationsmodell entschieden, dass das an den Pensionsfonds zur Übernahme der bestehenden Versorgungsverpflichtung oder Versorgungsanwartschaft entrichtete Entgelt nicht im vollen Umfang der Auflösung der steuerbilanziellen Pensionsrückstellung abgezogen werden kann, sondern nur soweit die Auflösung auf den bereits erdienten Teil der Anwartschaft entfällt.

Sachverhalt

Im Verfahren XI R 52/17 übertrug die Klägerin, eine GmbH, im Dezember 2010 eine Verpflichtung aus einer Pensionszusage in Höhe des bereits erdienten Rentenanspruchs auf einen Pensionsfonds. Der noch nicht erdiente Rentenanspruch wurde auf eine Versorgungskasse übertragen („Kombinationsmodell“). Das Finanzamt hatte im Ergebnis nur den Anteil der Pensionsrückstellung, der auf die erdienten Ansprüche entfiel, zum sofortigen Betriebsausgabenabzug zugelassen. Außerdem sei bei der Auflösung einer Pensionsrückstellung i.S.d. § 4e Abs. 3 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) auf den Bilanzansatz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres abzustellen. Das Finanzgericht München hatte der Klage in seinem Urteil 6 K 3285/14 stattgegeben und entschieden, dass im Rahmen der Übertragung einer Versorgungsverpflichtung oder Versorgungsanwartschaft auf einen Pensionsfonds der Aufwand aus der Einmalzahlung an den Pensionsfonds in Höhe des Ertrags aus der Auflösung der Pensionsrückstellung in voller Höhe als sofortiger Betriebsausgabenabzug geltend gemacht werden kann und nicht in einen erdienten bzw. noch nicht erdienten Teil des in der Rückstellung enthaltenen Betrags aufzuspalten ist (insoweit entgegen BMF-Schreiben vom 10. Juli 2015, Rz. 7).

In einem weiteren gleichgelagerten Streitfall (BFH XI R 42/17) hatte die Vorinstanz, das Hessische Finanzgericht, in seinem Urteil vom 7. November 2018 (4 K 2332/15) die Auffassung des Finanzgerichts München bestätigt und ebenfalls entgegen BMF-Schreiben vom 10. Juli 2015 entschieden.

Die beiden Entscheidungen des BFH

Der BFH hat in beiden Verfahren jeweils der Revision des Finanzamts stattgegeben und bezüglich des Kombinationsmodells entschieden, dass das an den Pensionsfonds zur Übernahme der bestehenden Versorgungsverpflichtung oder Versorgungsanwartschaft entrichtete Entgelt nach § 4e Abs. 3 Satz 3 EStG als Betriebsausgaben nicht in vollen Umfang der Auflösung der steuerbilanziellen Pensionsrückstellung abgezogen werden kann, sondern nur soweit die Auflösung auf den bereits erdienten Teil der Anwartschaft entfällt. Dies gilt für den Fall des Kombinationsmodells, bei dem der bereits erdiente Teil einer Versorgungsanwartschaft (sog. Past-Service) auf einen Pensionsfonds übergeht und der noch zu erdienende Teil (sog. Future-Service) zugleich auf eine Unterstützungskasse übertragen wird.

Im Verfahren XI R 42/18 hat der BFH zusätzlich entschieden, dass bei verschiedenen gegenüber einem Arbeitnehmer im Rahmen einer Entgeltumwandlung jeweils erteilten

Pensionszusagen mit jeweils unterschiedlichen Pensionsaltern nach Wahl des Berechtigten hinsichtlich des jeweiligen Finanzierungsendalters auf den in den einzelnen Zusagen festgelegten Leistungszeitpunkt abzustellen ist. Insoweit bestätigte der BFH die Rechtsauffassung der Vorinstanz (Hessisches Finanzgericht – 4 K 2332/15).

Fundstellen

BFH-Urteile vom 20. November 2019 ([XI R 52/17](#) und [XI R 42/18](#)), veröffentlicht am 9. April 2020.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen bei steuerfreiem Arbeitslohn aus der Schweiz

Das Sonderausgabenabzugsverbot für Altersvorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in der Schweiz erzielten und im Inland steuerfrei gestellten Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit stehen, verstößt gegen die durch das Freizügigkeitsabkommen (FZA) gewährleisteten Grundsätze der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Gleichbehandlung. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in Folge eines EuGH-Urteils aus 2017 entschieden.

Ausgangslage und Sachverhalt

Der im Inland wohnhafte Kläger wurde für das Streitjahr 2012 zur Einkommensteuer zusammen veranlagt. Er erzielt als Angestellter eines ebenfalls im Inland ansässigen Unternehmens Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegt der inländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Während des Streitjahres war der Kläger von seinem Arbeitgeber überwiegend auf Baustellen in die Schweiz entsandt worden. Der während dieser Zeit erzielte Arbeitslohn wurde nach Maßgabe des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA Schweiz) im Inland unter Progressionsvorbehalt steuerlich freigestellt. Die auf den inländischen Arbeitslohn entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigte das Finanzamt als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Einkommensteuergesetz (EStG). Der Abzug für diejenigen Beiträge, die auf den in der Schweiz erwirtschafteten (steuerfreien) Arbeitslohn entfielen, wurde unter Hinweis auf die Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht zugelassen. Vor dem Finanzgericht war der Kläger unterlegen, die Revision vor dem BFH hatte jetzt Erfolg. Grund waren die europarechtlichen Gegebenheiten im Lichte des Freizügigkeitsabkommens (FZA).

Der Ausschluss des Sonderausgabenabzugs von im Ausland gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen bei Berechnung des Progressionsvorbehalts ist ein Verstoß gegen die unionsrechtlich garantierte Arbeitnehmerfreizügigkeit. Dies hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Fall einer in Frankreich tätigen Beamtin mit Wohnsitz in Deutschland aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des BFH festgestellt (Urteil vom 22. Juni 2017; C-20/16, Bechtel).

Entscheidung des BFH

Zwar habe das Finanzgericht zu Recht entschieden, so der BFH im aktuellen Fall, dass die streitigen Altersvorsorgeaufwendungen des Klägers dem Abzugsverbot des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG unterliegen. Jedoch verletze der Ausschluss des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsätze 1 und 2 EStG den Kläger in seinem Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit und Gleichbehandlung gemäß Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Es gilt hier ein striktes Diskriminierungsverbot in Bezug auf die Staatsangehörigkeit. Hätte der Kläger seinen Arbeitslohn im Streitjahr ausschließlich im Inland bezogen, wären die von ihm geleisteten Rentenversicherungsbeiträge vollständig abzugsfähig gewesen. Diese Restriktion sei folglich dazu geeignet, inländische Arbeitnehmer davon abzuhalten, in der Schweiz eine Beschäftigung zu suchen, anzunehmen oder ihr weiter nachzugehen.

Eine solche Beschränkung der Freizügigkeit wäre nur statthaft und müsste hingenommen werden, wenn sie erstens, Situationen betrifft, die nicht objektiv vergleichbar sind, oder zweitens, wenn sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses (beispielsweise die Wahrung der Kohärenz eines Steuersystems) gerechtfertigt ist. Beides verneint der BFH im Streitfall (siehe Rz. 26 und 28 des BFH-Urteils).

Weiter führt der BFH aus, dass die durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11.12.2018 rückwirkend eingefügte Ausnahme vom Abzugsverbot in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 EStG zwar nicht vom Wortlaut (denn der Kläger hat seine steuerfreie Einnahmen auslösende Tätigkeit weder in einem EU- noch in einem EWR-Mitgliedstaat ausgeübt), wohl aber im Wege unionsrechtskonformer Auslegung auch für Fälle einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz anzuwenden sei. Dies verlange der Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts, der sich auch auf den Inhalt des FZA erstreckt.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 5. November 2019 ([X R 23/17](#)), veröffentlicht am 9. April 2020.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

Business Meldungen

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus

Dieser Beitrag soll Ihnen einen Überblick über die aktuellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus, insbesondere im Steuerrecht, geben und wird regelmäßig aktualisiert.

Mehr zu den Maßnahmen lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht** unter:

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2020/03/18/massnahmen-im-zusammenhang-mit-der-ausbreitung-des-coronavirus/>

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5

30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.

© 2020 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity. Please see www.pwc.com/structure for further details.

www.pwc.de